

Verfassungsgerichtshof Berlin: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde in Rehabilitierungssache wegen Einweisung in Jugendwerkhof der DDR bei Darlegung des Fluchtversuchs

In einem Beschluss des VerfGH Berlin vom 15.02.2023 hat das Gericht wegen der Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz und anderer Grundrechte einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben.

Aus den Gründen:

Gegen den 1965 geborenen Beschwerdeführer wurde 1981 durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses die Heimerziehung angeordnet. Vom 08.04.1981 bis zum 12.05.1983 war er in einem Spezialkinderheim, dem Jugendwerkhof „Martin Schwantes“ in Calbe/Saale, in der DDR untergebracht. Wegen der Heimeinweisung wurde vom Beschwerdeführer die strafrechtliche Rehabilitierung beim Landgericht I in Berlin beantragt und durch Beschluss vom 10.11.2014 als unbegründet zurückgewiesen. Begründet wurde der Beschluss unter anderem damit, dass aus den seinerzeitigen Unterlagen keine zureichenden Anhaltspunkte sich dafür ergäben, dass die Heimunterbringung aufgrund rechtsstaatswidriger Zwecke erfolgt sei. Aus den beigezogenen Unterlagen habe sich vielmehr ergeben, dass bereits länger bestehende Erziehungsschwierigkeiten bestanden hätten und mit der Heimunterbringung erzieherische Zwecke verfolgt worden seien. Am 10.02.2020 beantragte der Beschwerdeführer erneut die Rehabilitierung wegen des gleichen Sachverhalts, nachdem am 29.11.2019 die Neufassung des § 10 Abs. 3 StrRehaG in Kraft getreten war, wonach die Vermutungsregelung besteht, dass die Anordnung der Heimunterbringung der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken diene, wenn die Einweisung in ein Spezialheim angeordnet worden ist, in dem Maßnahmen zur zwangsweisen Umerziehung erfolgten. Mit Beschluss vom 03.09.2020 verwarf das LG Berlin den erneuten Antrag als unzulässig. Eine sog. Anhörungsrüge wurde ebenfalls mit Beschluss vom 14.06.2021 als unzulässig zurückgewiesen. Das Rechtsschutzinteresse für den Wiederholungsantrag fehle, da der Beschwerdeführer nicht im Sinne des § 1 Abs. 6 StrRehaG dargelegt habe, dass der frühere Antrag unter Berücksichtigung der neuen Vermutungsregelung Erfolg gehabt hätte. Aus den Unterlagen ergebe sich eindeutig, dass die Heimunterbringung aus Fürsorgegründen erfolgt sei. Eine sog. Anhörungsrüge wurde ebenfalls mit Beschluss vom 14.06.2021 als unzulässig zurückgewiesen.

Gegen die ablehnenden Beschlüsse richtete sich die Verfassungsbeschwerde, die vom VerfGH schließlich als zulässig und begründet beurteilt wurde. Die angegriffene Entscheidung verletzt die Grundrechte des Beschwerdeführers auf effektiven Rechtsschutz (Art. 15 Abs. 4 Satz VfB), willkürfreie Entscheidung (Art. 10 Abs. 1 VfB) und rechtliches Gehör (Art. 15 Abs. 1 VfB). Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes ist verletzt, wenn – wie hier – von Gerichten die prozessrechtlichen Möglichkeiten zur Sachverhaltsfeststellung so eng ausgelegt werden, dass eine Prüfung der ihnen vorgelegten Fragen nicht möglich ist. Das Gericht muss im Rahmen der Amtsermittlungspflicht Hinweisen auf Rechtsstaatsverstöße unter Ausnutzung aller ihm im Freibeweisverfahren zur Verfügung stehenden Mittel nachgehen. In dem Einweisungsbeschluss von 1981 wurde neben anderem auch auf einen versuchten illegalen Grenzübertritt und die dafür verfolgte Verurteilung zu einer

Bewährungsstrafe Bezug genommen. Obwohl der Beschwerdeführer ausdrücklich darauf hingewiesen hat, hat das Rehabilitierungsgericht es unterlassen, umfassend hierzu zu ermitteln. Das Rehabilitierungsgericht darf insbesondere die in den damaligen Unterlagen angegebenen Einweisungsgründe nicht ungeprüft übernehmen. Vorliegend waren in dem Einweisungsbeschluss politische Gründe in Gestalt des versuchten Grenzübertritts erwähnt, so dass bereits aus diesem Grund von einer Widerlegung rechtsstaatswidriger Gründe für die Einweisung nicht ausgegangen werden konnte. Soweit das Landgericht die Argumente für eine sachfremde Einweisung nicht berücksichtigt hat, liegt hierin zugleich ein Verstoß gegen das Recht des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör gebietet nämlich, so der VerfGH Berlin, Argumente des Rechtsschutzsuchenden nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern in Betracht zu ziehen und ihnen gegebenenfalls nachzugehen. Mit der erfolgreichen Verfassungsbeschwerde wurde die angegriffene Entscheidung aufgehoben und an das Landgericht zurückverwiesen.

(Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 15.02.2023 Az. 100/21)

Die Entscheidung ist unter <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/JURE230043600> abrufbar.

